



Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Einzelhändler – Genehmigung 1.1

1 Gesetzgebung

[Königlicher Erlass vom 13. Juli 2014](#) über die Lebensmittelhygiene (K.E. H1)

2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für Einzelhändler – Genehmigung 1.1

Die Liste der betreffenden Tätigkeitsblätter (einschließlich der Codes für Ort, Tätigkeit und Produkt) finden Sie unter dem Sektor „Verteilung“ auf der folgenden Internetseite: www.fasnk.be > Themen > Meine Aktivitäten der FASNK melden > Tätigkeitenliste der FASNK > Tätigkeitsblätter.

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Ausrüstung	Quelle
1.	Lebensmittelunternehmer, die zu kühlende Lebensmittel in den Verkehr bringen, dürfen dies nur in einem mit einem Kühlsystem ausgestatteten Kühlraum tun, in dem die erforderlichen Temperaturen gewährleistet sind.	K.E. H1 Titel 2 Kapitel 4 Art. 20
2.	Der Kühlraum muss mit einem Thermometer mit 1 °C Genauigkeit ausgestattet sein. In Kühlräumen, in denen Lebensmittel im Hinblick auf ihren Verkauf oder ihre Lieferung an den Endverbraucher ausgelegt werden, muss die Temperatur für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein.	K.E. H1 Titel 2 Kapitel 4 Art. 21
3.	In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 37/2005 kann in Kühlräumen von weniger als 10 m³ , die in Einzelhandelsgeschäften oder -	K.E. H1 Titel 2 Kapitel 4 Art. 21/1

	<p>verkaufsstellen, die Endverbraucher beliefern, und in nicht zugelassenen Großhandlungen zur Lagerung tiefgefrorener Erzeugnisse verwendet werden, die Lufttemperatur im Kühlraum durch ein leicht sichtbares Thermometer gemessen werden.</p>	
<p>4.</p>	<p>Im Hinblick auf Zentren für Kleinkindbetreuung: Bedingung 2 Allgemeine gesetzliche Vorschriften (d. h. <i>Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit unverpackten Lebensmitteln umgegangen wird beziehungsweise in denen unverpackte Lebensmittel gelagert werden</i>) findet keine Anwendung für Toiletten und Töpfchen, die von Kleinkindern und Kindern benutzt werden, und in Wickelräumen, unter der Bedingung, dass diese Räumlichkeiten ausreichend Platz für die hygienische Ausführung der Tätigkeiten bieten. Töpfchen und Toiletten für Kinder dürfen sich nicht in der Küche befinden. Das Wechseln der Windeln darf nicht auf Oberflächen vorgenommen werden, auf denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.</p>	<p>K.E. H1 Art. 18; Anlage 3 Kapitel 1 Nr. 3</p>